

Beschlussvorlage

14 - Rechnungsprüfung

Vorl.Nr.: V/2016/02739

Datum: 04.01.2016

Gremium	Sitzung am		
Rechnungsprüfungsausschuss	19.01.2016	öffentlich	Vorberatung
Rat	27.01.2016	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 und Entlastung des Bürgermeisters

Beschlussvorschlag

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich den vorliegenden Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 und der Lageberichte für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 der Stadt Meckenheim gemäß § 101 GO NRW zu eigen und übernimmt den darin erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 23.12.2015.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss ermächtigt den Vorsitzenden, den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu unterzeichnen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen:

3. Der Rat stellt gemäß §§ 95 und 96 GO NRW die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschlüsse zum 31.12.2013 und 31.12.2014 fest.
4. Dem Bürgermeister wird für die Jahresabschlüsse zum 31.12.2013 und 31.12.2014 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

5. Der Jahresfehlbetrag des Jahresergebnisses zum 31.12.2013 in Höhe von 5.187.498,59 € wird durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von 1.714.489,82 € ausgeglichen, wodurch diese aufgezehrt ist. Der darüberhinausgehende Fehlbedarf in Höhe von 3.473.008,77 € wird durch Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage gedeckt.
Der Jahresfehlbetrag des Jahresergebnisses zum 31.12.2014 in Höhe von 3.253.830,30 € wird durch die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage verrechnet.

Begründung

Die Stadt hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Die von der Kämmerin der Stadt aufgestellten und vom Bürgermeister festgestellten Entwürfe der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 wurden in der Sitzung des Rates am 04.11.2015 gemäß § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eingebracht und durch den Rat zur Kenntnis genommen.

Die Entwürfe der Jahresrechnungen 2013 und 2014 wurden gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 101 GO NRW zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

In Gemeinden, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 101 Abs. 8 GO NRW zur Durchführung der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse wurde durch die beiden Rechnungsprüfer der Stadt Meckenheim Stadtoberamtsrätin Katharina Rüther und Stadtoberinspektor Marcus Witsch unter beratender Unterstützung von Herrn Wirtschaftsprüfer Eric Ganss durchgeführt.

Die Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung hat zu keinen Einwänden geführt. Ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wurde mit Datum vom 23.12.2015 erteilt.

Die örtliche Rechnungsprüfung schlägt dem Rechnungsprüfungsausschuss vor, sich den Prüfungsbericht in der vorliegenden Fassung zu eigen zu machen, den darin erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu übernehmen und auf dieser Grundlage dem Rat zu empfehlen, die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 festzustellen sowie die Entlastungsbeschlüsse für den Bürgermeister gem. § 96 GO NRW herbeizuführen.

Meckenheim, den 05.01.2016

Marcus Witsch
Sachbearbeiter

Katharina Rüther
Leiterin Rechnungsprüfung

Anlage:

Prüfbericht der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Meckenheim vom 23.12.2015

Die Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen sowie die jeweiligen Lageberichte für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 werden wegen Ihres Umfanges nicht mit beigefügt. Es wird auf die bereits vorliegende Fassung in den Jahresabschlüssen verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen